

Ausgabe 31/2026 vom 25. September 2026

+++ Diginar: „Jahressonderzahlungen rechtssicher gestalten – häufige Fehler vermeiden“ – zwei Termine am 08.10.2026 – jetzt anmelden! +++

+++ bpa Arbeitgeberverband erneut in die Pflegekommission berufen – Brüderle und Meurer auch in der sechsten Pflegekommission +++

+++ Information über die Aktualisierung der Eingruppierungshinweise zum TV AWO NRW auf der bpa-Website +++

+++++

Diginar: „Jahressonderzahlungen rechtssicher gestalten – häufige Fehler vermeiden“ – zwei Termine am 08.10.2026 – jetzt anmelden!

Jahressonderzahlungen – häufig als Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder 13. Gehalt bezeichnet – sind nicht nur in Einrichtungen der Pflege und Betreuung ein wichtiger Bestandteil der Vergütung. Gerade ihre arbeitsvertragliche Gestaltung hat es aufgrund hoher rechtlicher Hürden jedoch in sich: Schon kleine Formulierungsfehler können schnell weitreichende und kostspielige Folgen haben.

Doch damit nicht genug: Bei Tarifanwendern nach § 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XI (Termin B, siehe unten) ist die Gestaltung einer wirksamen Jahressonderzahlungsklausel zusätzlich dadurch erschwert, dass die Klausel im Regelfall nicht ohne weitreichende Änderungen aus dem maßgeblichen Tarifvertrag/der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung übernommen werden kann.

Dieses Diginar beleuchtet kompakt, wie Jahressonderzahlungen rechtssicher formuliert und in Arbeitsverträgen umgesetzt werden können.

Wann darf ich Jahressonderzahlungen kürzen? Wann ist die Aufnahme von Rückzahlungsklauseln und Stichtagsregelungen gestattet? Macht ein Freiwilligkeitsvorbehalt Sinn? Muss ich die Jahressonderzahlung auch leisten, wenn der Mitarbeiter zwischenzeitlich ausgeschieden ist? Und was ist eigentlich mit dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz?

Auf diese und weitere Fragen geht das Diginar praxisnah ein und gibt konkrete Empfehlungen für die rechtssichere Gestaltung von Arbeitsverträgen.

Das Diginar bieten wir an **zwei Terminen** an, wobei jeder Termin einen geringfügig anderen Fokus hat:

A – Donnerstag, 8. Oktober 2026, 11.00–12.00 Uhr –Fokus auf Durchschnittsanwender

Dieser Termin ist speziell für Mitglieder, die sogenannte Durchschnittsanwender (§ 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 4 SGB XI) sind oder überhaupt nicht den Tariftreuebestimmungen des SGB XI unterliegen. Sie sind hier genau richtig.

B – Donnerstag, 8. Oktober 2026, 13.00–14.00 Uhr – Fokus auf Tarifanwender

Dieser Termin ist speziell für Mitglieder, die gegenüber den Kostenträgern dazu verpflichtet sind, eine Entlohnung zu zahlen, die die Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung nicht unterschreitet (sogenannte Tarifanwender nach § 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XI, oft auch als Tarifanlehner oder Tariforientierte bezeichnet).

Bequem von Ihrem **Computer** aus für nur **39,00 Euro pro Person und pro Termin** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, deshalb gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an:

diginare@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer **Anmeldung** den **gewünschten Termin** (Angabe **A oder B** genügt), **Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband** sowie **den/die Namen der teilnehmenden Person/en** an.

Wir freuen uns auf Sie!

+++++

bpa Arbeitgeberverband erneut in die Pflegekommission berufen – Brüderle und Meurer auch in der sechsten Pflegekommission

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Präsidenten des bpa Arbeitgeberverbandes e.V., Bundesminister a. D. Rainer Brüderle, erneut zum ordentlichen Mitglied und den stellvertretenden Präsidenten Bernd Meurer zu seinem Stellvertreter in der Pflegekommission berufen. Die Berufung erfolgt für die fünfjährige Amtszeit vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2031.

Damit ist der 2015 gegründete bpa Arbeitgeberverband nach den Berufungen 2016, 2019 und 2021 nun erneut in der Pflegekommission vertreten. Der Verband gehört damit seit seiner erstmaligen Berufung im Jahr 2016 durchgehend dem Gremium an.

Die sechste Pflegekommission hat die Aufgabe, Empfehlungen zur Festsetzung von Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche zu beschließen. Dabei sind neben der Schaffung angemessener Mindestarbeitsbedingungen als Zielsetzung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes insbesondere die Sicherstellung der Qualität der Pflegeleistung zu berücksichtigen.

Der bpa Arbeitgeberverband hatte Brüderle und Meurer im März 2026 für die beiden Funktionen vorgeschlagen. Das BMAS hat diesem Vorschlag mit den nun zugestellten Berufungsbescheiden entsprochen.

Die Amtszeit der sechsten Pflegekommission beginnt am 1. Januar 2027 und dauert fünf Jahre. Nach Mitteilung des BMAS soll die konstituierende Sitzung im Laufe des ersten Halbjahres 2027 stattfinden.

+++++

Information über die Aktualisierung der Eingruppierungshinweise zum TV AWO NRW auf der bpa-Website

Pflegeeinrichtungen, die nicht an Tarifverträge/Arbeitsvertragsrichtlinien der Kirchen (AVR K) gebunden sind, sich aber an solche kollektiven Werke anlehnen, sind nach § 72 Abs. 3b SGB XI dazu verpflichtet, tarifliche Anpassungen bei gewissen Entlohnungsbestandteilen **spätestens binnen drei Monaten** vorzunehmen, nachdem die Änderung in der [monatlichen Übersicht des GKV-Spitzenverbandes](#) veröffentlicht wurde. Diese Veröffentlichung ist für den Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW) am 30. Juni 2026 erfolgt, damit sind die **Änderungen zum 30. September 2026 umzusetzen**.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auf die wichtigsten Änderungen des **Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen (TV AWO NRW)** hinweisen, zu denen wir auf der [Website](#) des bpa e.V. unter der

Thematik GVWG inkl. Tariftreuregelung aktualisierte Eingruppierungshinweise für Sie zum Abruf bereitgestellt haben.

Aufgrund einer erschwerten Verfügbarkeit der Verhandlungsergebnisse der Tarifeinigung zum TV AWO NRW konnte die Aktualisierung der Eingruppierungshinweise unsererseits leider erst jetzt erfolgen. Wir bitten zudem um Berücksichtigung, dass uns die Tarifeinigung vom 31. März 2026 nicht in unterschriebener Fassung vorliegt. Das dürfte jedoch sozialrechtlich unbeachtlich sein, da der GKV-Spitzenverband diese Werte seiner Veröffentlichung vom 30. Juni 2026 zu Grunde legt und im DCS-Pflegeportal zur Verfügung gestellt hat. Zudem weist auch ver.di für den TV AWO NRW auf Entgelttabellen mit den gleichen Entgeltwerten und Laufzeiten ab dem 1. Mai 2026, 1. März 2027 und 1. Juni 2027 hin.

- Kern der Änderung bilden die **neuen Entgelttabellen** ab dem 1. Mai 2026, 1. März 2027 sowie ab dem 1. Juni 2027.
- Für Beschäftigte in der Pflege **entfällt die Pflegezulage in Höhe von 161,68 €** nach § 17b Abs. 3 TV AWO NRW ohne Nachwirkung. Stattdessen erhöhen sich sämtliche Tabellenwerte der P-Tabelle zum 1. Mai 2026 um 161,68 € und die Tabellenwerte der Entgeltgruppe P 5 um einen weiteren Sockelbetrag von 25 €, zusätzlich steigen die Tabellenwerte insgesamt ab dem 1. Mai 2026 um 3,0 Prozent.
- Zum 1. Januar 2027 verändert sich der **Nachtarbeitszuschlag** von bisher 2,50 € pro Stunde auf nunmehr **20 Prozent**.
- Zum 1. März 2027 erhöht sich die P-Tabelle um weitere 2,8 Prozent.
- Zum 1. Juni 2027 erhalten die Beschäftigten in der Entgeltgruppe P 5 eine Erhöhung von erneut 25 €.

Sollte das Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) in seiner derzeitigen Fassung verabschiedet werden, wird die Verpflichtung zur tariftreuen Entlohnung ab dem 2. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 ausgesetzt. Damit wären die Veränderungen der Entlohnung ab diesem Zeitpunkt für tarifanlehrende Einrichtungen nicht mehr verpflichtend umzusetzen.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2026 bpa Arbeitgeberverband e.V.